

# AUFNAHMEANTRAG

## TSG Blau-Gold Gießen e.V.

**Ich beantrage die Mitgliedschaft in der TSG Blau-Gold Gießen e.V.**

Name,  
Vorname:.....Geburtsdatum:.....

Anschrift: Straße/Hausnummer:.....

PLZ / Ort:.....

Mobiltelefon:.....Festnetz:.....

E-Mail:.....

**Mit der Unterschrift wird bestätigt, eine gültige Fassung der Satzung und der Datenschutzordnung erhalten zu haben.**

**Ich erkenne die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins an.**

**Wir / ich haften als gesetzliche Vertreter für unser vorstehend genanntes Kind für Beiträge, Leistungsbeiträge, Gebühren und Umlagen gemäß der Satzung und der Beitragsordnung.**

### **Datenschutzrechtliche Unterrichtung zum Umgang mit Mitgliedsdaten**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO hier in diesem Aufnahmeantrag erhoben werden. Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Vorsitzende.

### **Digitale Verwaltung von Teilnehmerlisten**

Die TSG Blau-Gold Gießen e.V. verwaltet die Teilnahme in Kursen mit einem elektronischen Kursverwaltungssystem. Aus Datenschutzgründen ist dazu Ihre Einwilligung notwendig (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Wir weisen darauf hin, dass diese freiwillig erfolgt.

Ich gestatte hiermit die Angabe meines Vor- und Nachnamens in dem elektronischen Kursverwaltungssystem der TSG Blau-Gold Gießen e.V.

Die Daten werden spätestens nach drei Monaten gelöscht. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum:.....

Unterschriften:.....

(Bei Minderjährigen Unterschrift/en der / des gesetzlichen Vertreter/s)

Vor- und Zuname der / des gesetzlichen Vertreter/s in Druckbuchstaben

Der Antrag gilt seitens des Vereins als angenommen wenn mindestens die Aufnahmegebühr abgebucht wurde.

### **Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften**

#### **SEPA-Lastschriftmandat - Gläubiger Identifikationsnummer DE94ZZZ00000290829**

Hiermit ermächtige/n ich / wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichteten Beiträge, Gebühren und Umlagen für die TSG Blau-Gold Gießen e.V. bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos:

IBAN: DE \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

Name der Bank/Sparkasse: ..... mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein / unser Kreditinstitut an, die von der TSG Blau-Gold Gießen e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

### **Die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren ist für Sie völlig risikolos!**

Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Der Betrag wird Ihnen dann sofort wieder durch die Bank gut geschrieben.

Ort, Datum:.....

Unterschrift/en:.....

Vor- und Zuname der / des Kontoinhaber/s in Druckbuchstaben

# SATZUNG

## TSG Blau-Gold Gießen e.V.

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tanzsportgemeinschaft (TSG) Blau-Gold Gießen und hat seinen Sitz in Gießen.  
Er wurde am 24. Juni 1982 gegründet und ist in das Vereinsregister Gießen unter VR 1355 eingetragen.

### § 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch:
  - Pflege und Förderung des Tanzsports nach sportlichen Regeln - sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
  - Angebote, die der allgemeinen Gesundheit und Fitness dienen sowie Freizeitsport-Angebote.
2. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Mitgliederstatus.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum 30.06. bzw. zum 31.12. erfolgen kann.  
Die Austrittserklärung muss sechs Monate vor dem 30.06. bzw. dem 31.12. dem Vorstand vorliegen.
  - b) Ausschluss, der zu erfolgen hat wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat oder der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint.  
Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließendem ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

### § 4 - Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen, die als Beiträge im Sinne der Satzung gelten. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dazu wird eine Beitragsordnung beschlossen.

### § 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung - der Vorstand

### § 6 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und wird durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher, einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - wenn es das Vereinsinteresse erfordert aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
  - wenn dies von 1/3 der Mitglieder nach § 3 durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt wird.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer.
5. Die Mitglieder nach § 3 sind ab vollendetem 18. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht sein.  
Satzungsänderungen und der Antrag auf Auflösung des Vereins können auf diese Weise nicht betrieben werden.
7. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand berufenen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

### § 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: - dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur ordnungsgemäßen Wahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, kann sich der Restvorstand aus den Vereinsmitgliedern ergänzen.
4. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

### § 8 - Auflösung

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Universitätsstadt Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 5. September 2015 beschlossen und in das Vereinsregister Gießen am 7. Dezember 2015 eingetragen.*

## **BEITRAGSORDNUNG bis 31.12.2024**

1. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt: € 25,--
  - für Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister), pro Person: € 20,--
  - für fördernde Mitglieder (auf Antrag, ohne Teilnahme am Unterricht): € 10,--
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsaussetzung auf Zeit, auf schriftlich begründetem Antrag des Mitglieds, genehmigen.
4. Die Beiträge werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats vierteljährlich, am 30. des ersten Monats des Quartals (30.Januar, 30.April, 30.Juli, 30.Oktober), mittels Lastschrift eingezogen. Leistungsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden bei Fälligkeit eingezogen.

**Bei Nichteinlösung des Lastschrifteinzugs ist eine Gebühr von € 10,--, inklusive der Bankgebühren, fällig!**

Für die pünktliche Entrichtung der Beiträge, Leistungsbeiträge, Umlagen und Gebühren haften das minderjährige Mitglied und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

5. Die Beitragspflicht endet beim Austritt zum betreffenden Halbjahresende und beim Ausschluss am Tag des Zugangs der schriftlichen Ausschlusserklärung des Vorstandes.
6. Diese Beitragsordnung (beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 25. August 2012) ist ab dem 1. Januar 2013 gültig.

## **BEITRAGSORDNUNG ab 01.01.2025**

1. Der monatliche Vereinsbeitrag beträgt: € 33,--
  - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: € 25,--
  - für Verwandte 1. Grades (Eltern, Kinder, Geschwister), pro Person: € 5,-- Rabatt
  - für fördernde Mitglieder (auf Antrag, ohne Teilnahme am Unterricht): € 10,--
  - Leistungsbeitrag zusätzlich für Polesport, Aerial-Hoop/-Silk: € 8,--
2. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied eine Beitragsermäßigung oder eine Beitragsaussetzung auf Zeit, auf schriftlich begründetem Antrag des Mitglieds, genehmigen.
4. Die Beiträge werden im Rahmen des SEPA-Lastschriftmandats vierteljährlich, am 01. des zweiten Monats des Quartals (01.Februar, 01.Mai, 01.August, 01.November bzw. am darauffolgenden Werktag), mittels Lastschrift eingezogen. Leistungsbeiträge, Umlagen und Gebühren werden bei Fälligkeit eingezogen.

**Bei Nichteinlösung des Lastschrifteinzugs ist eine Gebühr von € 10,--, inklusive der Bankgebühren, fällig!**

Für die pünktliche Entrichtung der Beiträge, Leistungsbeiträge, Umlagen und Gebühren haften das minderjährige Mitglied und seine gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

5. Die Beitragspflicht endet beim Austritt zum betreffenden Halbjahresende und beim Ausschluss am Tag des Zugangs der schriftlichen Ausschlusserklärung des Vorstandes.
6. Diese Beitragsordnung (beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 31. August 2024) ist ab dem 1. Januar 2025 gültig.

# Datenschutzordnung (DSO)

Stand: 11.06.2020

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Die vorliegende Datenschutzordnung der TSG Blau-Gold Gießen e.V. soll die Vereinsmitglieder umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (entsprechend Artikel 12 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) informieren.

## 1 Art der Daten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1, 2 DSGVO) seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person – betroffene Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Vorliegend handelt es sich um folgende personenbezogene Mitgliederdaten:

1. Name und Anschrift
2. Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse
3. Geburtsdatum
4. Geschlecht
5. Bankverbindung

Neben den bei Vereinsbeitritt erhobenen personenbezogenen Mitgliederdaten werden im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

6. Datum des Vereinsbeitritts
7. Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
8. Teamzugehörigkeit
9. Informationen zur Teilnahme an Kursen
10. Lizenzwerb / Spielerpass
11. Teilnehmerlisten / Mannschaftsaufstellungen
12. Berichte und Ergebnisse
13. Ergebnislisten
14. Bilderveröffentlichungen

## 2 Pflichtdaten / Notwendigkeit Vereinsbeitritt

Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von

1. Berichte und Ergebnisse
2. Ergebnislisten
3. Bilderveröffentlichungen

– Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO (Verarbeitung aufgrund Einwilligung).

## 3 Verantwortliche für die Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 7 DSGVO)

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand der TSG Blau-Gold Gießen e.V., erreichbar per E-Mail unter [post@tanz-giessen.de](mailto:post@tanz-giessen.de).

## 4 Datenschutzbeauftragter

E-Mail: [datenschutz@tanz-giessen.de](mailto:datenschutz@tanz-giessen.de)

## 5 Zwecke der Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Verwaltung der Kurse, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sowie bei Bedarf Lizenzerteilung durch Fachverbände. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in dieser DSO an den entsprechenden Stellen erwähnt.

## 6 Übermittlung von Daten an Dritte (Art. 4 Nr. 10 DSGVO)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und von Funktionsträgern.

Als Mitglied des Deutschen Tanzsportverband e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten an diesen: Kontaktdaten des Vereinsvorstandes und von Funktionsträgern, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht von Mitgliedern und Informationen zur Turnierteilnahme, Informationen von Mitgliedern zu ID-Karten, Startbüchern und Lizenzen sowie Informationen zur Teilnahme von Fortbildungen und Lehrgängen.

Als Mitglied des Landessportbundes und des Deutschen Tanzverbandes ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Im Rahmen dieser Meldung werden das Geschlecht und der Geburtsjahrgang als statistische Daten in anonymisierter Form an die Sportverbände, wie z.B. an den Landessportbundes Hessen e.V. und den Deutschen Tanzsportverband e.V. übermittelt.

Zur digitalen Verwaltung der Teilnehmerlisten wird mit Einwilligung der Teilnehmer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO) ein elektronisches Kursverwaltungssystem verwendet (siehe auch Abschnitt 8).

## 7 Übermittlung an Fachverbände

Als Mitglied folgender Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

- Hess. Tanzsportverband (Teil des Deutschen Tanzsportverbands): Name, Geschlecht, Alter und Leistungsgruppe für Spielerpässe und Lizenzen
- Hess. Taekwondo-Union: Name, Geschlecht, Alter und Leistungsgruppe für Spielerpässe und Lizenzen
- Hess. Turnverband: Name, Geschlecht, Alter und Leistungsgruppe für Spielerpässe und Lizenzen
- Hess. Kickbox-Verband: Name, Geschlecht, Alter und Leistungsgruppe für Spielerpässe und Lizenzen

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen sowie Teilnahme von Fortbildungen und Lehrgängen.

## 8 Teilnehmerlisten

Zu Beginn jeder Kursstunde müssen sich die Teilnehmer mit ihrem Vor- und Nachnamen in eine Teilnehmerliste eintragen und ihre Anwesenheit bestätigen. Aus organisatorischen Gründen lässt es sich nicht vermeiden, dass die Teilnehmer mittels der Teilnehmerliste Kenntnis von den Namen der übrigen Teilnehmer erhalten können. Zur digitalen Verwaltung der Teilnehmerlisten wird mit Einwilligung der Teilnehmer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO) ein elektronisches Kursverwaltungssystem verwendet.

## 9 Veröffentlichung von Fotos und Berichten

### a)

Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Ligaspiele) darf der Verein – ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen;
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind;
- Berichte und Ergebnisse;
- Ergebnislisten

aushängen, im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook, Twitter ...) veröffentlichen sowie an Print- und Online-Zeitungen/-Medien übermitteln. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

### b)

Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

### c)

Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses). Hilfsweise kommt als weitere Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO in Betracht: Die Datenverarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich; die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen überwiegen demgegenüber nicht.

### d)

In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verein Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

## 10 Übermittlung von Mitgliederlisten mit personenbezogenen Daten

Mitgliederlisten werden an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder nur herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnehmerrechte) benötigt, werden ihm die notwendigen Daten gegen die schriftliche Verpflichtung ausgedient, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

## 11 Übermittlung von Daten an ein Drittland (außerhalb der EU)

Eine Übermittlung von Daten an ein Drittland außerhalb der EU ist nicht vorgesehen.

## 12 Löschung der Daten / Austritt aus dem Verein

Die Mitgliederdaten werden spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahren ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Eine Ausnahme bilden die in Abschnitt 9 genannten Daten zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit. Diese werden auf Anfrage gelöscht.

## 13 Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in Abschnitt 3 genannten Verantwortlichen oder dem Datenschutzbeauftragten (siehe Abschnitt 4) geltend gemacht werden.

## 14 Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei den in Abschnitt 3 genannten oder dem Datenschutzbeauftragten (siehe Abschnitt 4) geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

## 15 Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, <https://datenschutz.hessen.de/>.